

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2018

Nr. 2018/300

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2018

37. Änderung: Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: III. Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure

1. Ausgangslage

Die Kantonale Finanzkontrolle führte im Jahr 2014 eine Revision im Amt für Verkehr und Tiefbau, Strasseninspektorat inklusive Kreisbauamt II, durch. Dabei hat sie festgestellt, dass die Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: III. Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure (NB BT Wegmacher) nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten (insbesondere §§ 297, 301, 302 und 303 GAV) entsprechen, da sich die Organisation und damit die Anstellungsbedingungen geändert haben. Ausserdem obliegt der Unterhalt der Autobahnen seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr den Kantonen.

Das Personalamt wurde beauftragt, die Bestimmungen des GAV zu prüfen, anzupassen und in der GAVKO zu verhandeln.

2. Verhandlungen in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

2.1 Erwägungen

Das Personalamt hat gemeinsam mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau die aktuellen Bestimmungen des GAV überprüft und eine synoptische Darstellung mit den notwendigen Anpassungen erarbeitet.

Die GAVKO ist sich einig darin, dass die Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: III. Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure an die heutigen Gegebenheiten anzupassen beziehungsweise zu aktualisieren sind. Verschiedene Bestimmungen werden bereits im Allgemeinen Teil geregelt. Aus Gründen der Transparenz und Lesbarkeit wird auf eine Streichung im Besonderen Teil verzichtet.

2.2 Aufhebung von § 297. Entschädigung für Strassenunterhaltsfahrzeug

Im Jahr 2005 wurden die Einreihungen der Funktionen Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure überprüft. Bei der analytischen Funktionsbewertung wurde neu das Führen von Strassenunterhaltsfahrzeugen berücksichtigt, was zu einer zusätzlichen Lohnklasse führte. Mit der Berücksichtigung innerhalb der Lohnklasseneinreihung fiel die situative Entschädigung nach Fahrzeugkategorie weg.

Der GAV soll daher wie folgt geändert werden:

§ 297 GAV wird aufgehoben.

2.3 Änderung von § 298 Absatz 2, § 302 und § 303 GAV

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde der Bund mit Stichtag 1. Januar 2008 Eigentümer der Nationalstrassen. Für die Sicherstellung des Betriebes und Unterhaltes wurden Kantone oder spezielle Träger-schaften, sogenannte Gebietseinheiten gebildet und beauftragt. Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Solothurn haben dafür die Firma NSNW AG gegründet. Das Personal und die Infrastruktur der ehemaligen Autobahnwerkhöfe wurden in dieses Unternehmen integriert. Die beteiligten Kantone sind Eigentümerinnen der NSNW. Die Bestimmungen zu Nationalstrassen sind daher anzupassen und wo möglich aufzuheben.

§ 298 Abs. 2 lautet neu:

² Das technische Personal der Unterhaltsdienste für Kantonsstrassen hat pro Jahr Anspruch auf eine Kleiderentschädigung von 200 Franken.

§ 302 GAV wird aufgehoben.

§ 303 GAV wird aufgehoben.

2.4 Änderung von § 300 GAV

Die Schneeräumungs-, Glatteis- sowie Unfall- und andere Pikettdienste werden heute mit individuellen Ansätzen entschädigt. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung soll die Geldzulage für das Bereithalten nach § 145 Bst. b gewährt werden. Die Entschädigung bei einem Einsatz aus Pikett richtet sich weiterhin nach § 146 GAV.

§ 300 Abs. 1 lautet neu:

¹ Die Entschädigung für Bereitschaftsdienst richtet sich nach § 145 Bst. b GAV.

2.5 Aufhebung von § 301 GAV

Früher wurden die Mitarbeitenden, welche den Gemeinden zugeordnet waren, bei Bedarf zur Gruppenarbeiten herangezogen. Alle neuen Anstellungsverträge werden mit dem Arbeitsort des jeweiligen Werkhofes erstellt. Eine zusätzliche Entschädigung nach § 301 Abs. 1 und 2 GAV ist daher nicht mehr gerechtfertigt.

Für Piketteinsätze während der Nacht und an Samstagen sowie Sonntagen werden gemäss § 141 ff. GAV die effektive Einsatzzeit und ein allfälliger Zeitzuschlag gutgeschrieben sowie In-konvenienzentschädigungen ausbezahlt. Mit der Beibehaltung einer Pauschalentschädigung nach § 301 Abs. 3 GAV wären die Mitarbeitenden schlechter gestellt.

Der GAV soll daher wie folgt geändert werden:

§ 301 GAV wird aufgehoben.

2.6 Aufhebung von § 304 GAV

Die Auszahlungen von Entschädigungen nach § 304 Absatz 1 und 2 GAV erfolgen jeweils nach Einreichung der Zulagenmeldungen durch die Dienststellen in regelmässigen und kürzeren Ab-ständen als vom GAV vorgesehen.

Der GAV soll daher wie folgt geändert werden:

§ 304 GAV wird aufgehoben.

3. Verhandlungsergebnis und Antrag der GAVKO

An ihren Sitzungen vom 27. Oktober 2016, 24. November 2016, 1. März 2017, 22. August 2017 und 16. Oktober 2017 hat die GAVKO über die Änderungen der Normativen Bestimmungen, Besonderer Teil: III. Wegmacher und Wegmacher/Chauffeure verhandelt und sich über die Anpassungen geeinigt. Die GAVKO beantragt dem Regierungsrat, den Änderungen zuzustimmen.

4. Verfahren zur Änderung des GAV

Die in Ziffer 2 hiervor beschriebenen, von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates und der fünf vertragsschliessenden Personalverbände. Das Personalamt wird das Zustimmungsverfahren einleiten, sobald der Regierungsrat der vorliegenden Änderung zugestimmt hat.

5. Beschluss

- 5.1 Den von der GAVKO einvernehmlich beschlossenen Änderungen des GAV gemäss Ziffer 2 wird zugestimmt.
- 5.2 Der GAV soll mit Wirkung ab 1. Juli 2018 geändert werden.
- 5.3 Das Personalamt wird beauftragt, das Zustimmungsverfahren einzuleiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
GAVKO (Versand durch Personalamt erfolgt elektronisch)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)